Traktandum 8

Freie Wahl der Kirchgemeinde: Variantenentscheid

Botschaft und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Am 28. November 2022 hat die Synode die Motion «Freie Wahl der Kirchgemeinde» erheblich erklärt. Der Kirchenrat hat damit den Auftrag erhalten, der Synode bis im Sommer 2023 einen Antrag «mit verschiedenen Umsetzungsvorschlägen vorzulegen, der es den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau erlaubt, ihre Kirchgemeinde frei zu wählen».

Der Kirchenrat hatte die Überweisung der Motion unterstützt und in seiner Beantwortung erklärt, wie er den von der Synode erteilten Auftrag im Falle einer Erheblicherklärung verstehen würde: «Wenn die Motion für erheblich erklärt wird, lautet der Auftrag an den Kirchenrat nicht wie sonst bei Motionen üblich, eine Änderung eines Gesetzes in eine bestimmte Richtung vorzuschlagen, sondern mehrere Umsetzungsvorschläge zu machen zum Erreichen eines bestimmten Ziels. Der Kirchenrat versteht das so, dass er im Fall einer Überweisung der Motion Varianten vorschlagen würde, bei denen sich die Synode zu entscheiden hätte, für welche dieser Varianten er die entsprechenden Verfassungs- bzw. Gesetzesänderungen ausarbeiten und der Synode unterbreiten müsste. Es ist also gleichsam eine «zweistufige Motion».»

Der Kirchenrat hat sich eingehend damit befasst, welche Varianten für eine Verwirklichung der gewünschten freien Wahl der Kirchgemeindezugehörigkeit offenstehen würden. Er hat sich dabei einerseits am in der Diskussion an der Synode vom 28. November 2022 geäusserten Wunsch nach einer möglichst «unbürokratischen Regelung» und anderseits am Anspruch einer echten Teilhabe am Leben und an den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in der «Wahl»-Kirchgemeinde orientiert.

Bei der rechtlichen Auslegeordnung ist der Kirchenrat der Frage nachgegangen, ob sich die gewünschte freie Wahl der Kirchgemeinde ohne eine Änderung der Kirchenverfassung (RB 187.11) umsetzen lassen würde.

«Knacknuss» Steuerpflicht und Steuerbezug
Bei den Abklärungen hat sich vorerst gezeigt, dass die Steuerpflicht und der Steuerbezug bei der Suche nach einer Umsetzung der freien Kirchgemeindewahl das Potenzial einer nicht zu lösenden «Knacknuss» haben könnten. Bei der Variantensuche ist der Kirchenrat davon ausgegangen, dass wohl kein Weg daran vorbeiführen würde, dass der Bezug der Kirchensteuer in jedem Fall am Wohnsitz verbleibt, weil der Kanton wohl kaum bereit sein würde für den Bezug der Kirchensteuern eine gesetzliche Sonderregelung zu treffen.
In der Frage der Steuern stellt sich der Kirchenrat eine pragmatische Lösung vor.
Entscheidet sich ein Mitglied der Landeskirche für eine Wahlmitgliedschaft in einer anderen als der Wohnortkirchgemeinde soll diese – als Ersatz für die tatsächliche Kirchensteuer –einen pauschalen Beitrag an die «Wahl»-Kirchgemeinde leisten.

Ohne Änderung der Kirchenverfassung nicht möglich
Einer Mitgliedschaft in einer anderen als der Wohnortkirchgemeinde steht § 11, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11) entgegen. Dort wird festgehalten, dass eine Kirchgemeinde sämtliche innerhalb ihres Gebietes wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Landeskirche umfasst, was für die Mitglieder, die Mitglieder einer anderen als der Wohnortkirchgemeinde angehören wollten, nicht zutreffen würde. § 11, Abs. 2 der Kirchenverfassung (RB 187.11) müsste demnach z. B. wie folgt geändert werden:
«Eine Kirchgemeinde umfasst sämtliche innerhalb ihres Gebietes wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Landeskirche. Vorbehalten bleiben besondere Verhältnisse an der Kantonsgrenze *und die in der Kirchenordnung zu regelnde Wahlmitgliedschaft in einer Kirchgemeinde, die lediglich den Wohnsitz im Gebiet der Landeskirche voraussetzt.*»

Aufhebung der Wohnsitzpflicht für vom Volk gewählte Amtspersonen
Bei der Prüfung der möglichen Varianten bzw. Regelungen für eine «Wahlmitgliedschaft» in den Kirchgemeinden ist der Kirchenrat davon ausgegangen, dass Kirchenmitglieder, die ihre Kirchgemeinde frei wählen in ihrer «Wahl»-Kirchgemeinde sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht anstreben bzw. haben sollten. In der Diskussion an der Synode vom 28. November 2022 wurde mehrmals das Beispiel erwähnt, dass junge Erwachsene sich in ihrer «Jugendkirchgemeinde» engagieren und dann wegziehen, sich aber weiterhin als Mitglied der Kirchenvorsteherschaft in der Behörde ihrer «Jugendkirchgemeinde» engagieren möchten, mit vollem aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht.

Bei der Regelung des Stimm- und Wahlrechts steht dem Kirchenrat und der Landeskirche grosser Spielraum zu. So hat die Landeskirche das Stimm- und Wahlrecht in Bezug auf das Stimm- und Wahlrechtsalter und das Stimm- und Wahlrecht von Ausländerinnen und Ausländer grosszügiger geregelt als Bund, Kanton und Gemeinden.

Bisher waren in der Verordnung des Kirchenrates zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht (RB 187.153) nur einzelne Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht von vom Volk gewählten Amtspersonen zugelassen: Für Kirchenpflegerinnen und –pfleger und für Rechnungsrevisorinnen und -revisoren. Die generelle Aufhebung der Wohnsitzpflicht für vom Volk gewählte Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft widerspricht § 6, Abs. 1, des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) und wäre deshalb rechtlich sehr fraglich.

Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1)
§ 6 Wohnsitzpflicht
[1]Vom Volk gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben.

Der im staatlichen Gesetz festgehaltener Grundsatz der Wohnsitzpflicht der vom Volk gewählten Amtspersonen «im Amtsgebiet» kann nicht mit einer Änderung einer vom Kirchenrat erlassenen Verordnung (Verordnung zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht, RB 187.153) aufgehoben werden. Will man den Grundsatz der Wohnsitzpflicht für vom Volk gewählte Amtspersonen in den Kirchgemeinden aufheben, müsste das von der Synode durch eine Änderung der Kirchenverfassung (RB 187.11) oder/und der Kirchenordnung (RB 187.12) beschlossen werden. Da für die freie Wahl der Kirchgemeinde in jedem Fall eine Anpassung von § 11, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11) nötig ist, müsste in einem neuen § 6a der Kirchenverfassung (RB 187.11) festgehalten werden, dass für die Wahl in die Kirchenvorsteherschaft anstelle der Wohnsitzpflicht die Bedingung der Stimm- und Wahlberechtigung in der betreffenden Kirchgemeinde gilt.

Die Abklärungen des Kirchenrates haben ergeben, dass die Verwirklichung der freien Wahl der Kirchgemeinde ohne Änderung der Kirchenverfassung (RB 187.11) nicht möglich ist. Weiter hat sich gezeigt, dass es auch keine «light»-Varianten gibt, die dem Anliegen der Motionäre – der vollen Teilhabe in der «Wahl»-Kirchgemeinde mit aktivem und passivem Stimmrecht – gerecht würden. Bei der Regelung der Steuerpflicht und des Steuerbezug lässt sich dagegen eine unbürokratische Lösung finden.

Entgegen dem von der Motion erteilten Auftrag, es seien Varianten zur Auswahl vorzulegen, kommt der Kirchenrat zum Schluss, dass es keine sinnvolle Alternative zur von ihm mit dieser Botschaft vorgelegten möglichen Umsetzung der freien Kirchgemeindewahl gibt.

Antrag
Der Kirchenrat beantragt der Synode, darüber zu entscheiden, ob der Kirchenrat der Synode eine Vorlage zur Umsetzung der freien Kirchgemeindewahl zum Entscheid vorlegen soll. Die Vorlage beinhaltet das volle aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in der «Wahl»-Kirchgemeinde. Dazu sind Änderungen der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und weiterer Verordnungen nötig.

Anmerkung:
Erteilt die Synode dem Kirchenrat keinen (auch anderslautenden) Auftrag, betrachtet der Kirchenrat die erheblich erklärte Motion «Freie Wahl der Kirchgemeinde» als erledigt.

Frauenfeld, den 10. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Der Aktuar: Ernst Ritzi

Vorschlag zur Umsetzung
zur Umsetzung der freien Wahl der Kirchgemeinde

mit

neuem § 6a in der Kirchenverfassung (RB 187.11) und Änderung des § 11, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11)

(Vorausgesetzt, dass ein Widerspruch zu § 6, Abs. 1, des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) möglich ist)

(Kursiv und unterstrichen: Vorgeschlagene Änderungen)

Kirchenverfassung (RB 187.11)

1. Die Landeskirche

Neu
§ 6a Amtsfähigkeit
[1]Vom Volk gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie im Amtsgebiet stimm- und wahlberechtigt sind.
[2]Für die Wahl in die Synode ist die Stimm- und Wahlberechtigung im Wahlkreis bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages bis zur Wahl erforderlich. Gewählte Mitglieder bleiben bei einem Wegzug in einen anderen Wahlkreis innerhalb der Landeskirche im Amt.
[3]Ausnahmen regelt der Kirchenrat in einer Verordnung

2. Die Kirchgemeinden

§ 11 Mitgliedschaft
Abs. 2:
Eine Kirchgemeinde umfasst sämtliche innerhalb ihres Gebietes wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Landeskirche. Vorbehalten bleiben besondere Verhältnisse an der Kantonsgrenze *und die in der Kirchenordnung zu regelnde Wahlmitgliedschaft in einer Kirchgemeinde, die lediglich den Wohnsitz im Gebiet der Landeskirche voraussetzt.*

Kirchenordnung (RB 187.12)

1. Mitgliedschaft und Anspruch auf kirchliche Dienste

1a. Mitgliedschaft

§ 1 Grundsatz
[1]Mitglied der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ist jede evangelische Person, die im Gemeindegebiet einer Evangelischen Thurgauer Kirchgemeinde wohnt und nicht gegenüber der Kirchenvorsteherschaft *der Wohnortkirchgemeinde* schriftlich den Austritt erklärt hat.

§ 1a «Zugehörigkeit» nach Wahl des Mitgliedes
[1]Durch schriftliches, mit Datum und Unterschrift versehenes Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der bisherigen Kirchgemeinde und an die Kirchenvorsteherschaft der neuen Kirchgemeinde kann jedes Mitglied der Landeskirche die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde seiner Wahl beantragen. Die Landeskirche stellt den Kirchgemeinden ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Man kann jedoch gleichzeitig nur Mitglied in einer Kirchgemeinde sein.
[2]Die beiden betroffenen Kirchenvorsteherschaften bewilligen das Gesuch in schriftlicher Form auf den eingereichten Gesuchsformularen und stellen dem gesuchstellenden Kirchenmitglied und der jeweils anderen Kirchenvorsteherschaft davon je eine Kopie zu.
[3]Auf das einheitliche Datum der zeitlich letzten Zustimmungserklärung wird das Mitglied im Stimmregister der bisherigen Kirchgemeinde gelöscht und im Stimmregister der neuen Kirchgemeinde eingetragen. Für Löschung und Neueintragung sind die beiden Kirchenvorsteherschaften der betroffenen Kirchgemeinden besorgt. Die Neueintragung wird dem gesuchstellenden Kirchenmitglied durch die Kirchenvorsteherschaft der neuen Kirchgemeinde schriftlich bestätigt.

[4]Für den Wechsel der Zugehörigkeit werden vom gesuchstellenden Mitglied keine Gebühren erhoben.
[5]Der Wechsel der Kirchgemeindezugehörigkeit ändert nichts an der Kirchensteuerpflicht des Kirchenmitglieds in der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes. Die Wohnsitzkirchgemeinde überweist der Wahlkirchgemeinde für das Wahlmitglied als Kirchensteuerersatz einen jährlichen Pauschalbeitrag, der in einer Verordnung der Synode zu regeln ist.[1]

[1]Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Abgeltung von kirchlichen Diensten zwischen Kirchgemeinden RB 187.144

§ 6 Austritt
[1]Mitglieder, die aus der Evangelischen Landeskirche austreten wollen, haben bei der Kirchenvorsteherschaft *der Wohnortkirchgemeinde* eine persönliche, schriftliche, datierte Austrittserklärung einzureichen.

Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht vom 20. August 2003 (RB 187.153)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Stimm- und Wahlrecht
[1]Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
[2]Ausländische Mitglieder der Landeskirche mit melderechtlichem Wohnsitz im Kanton, die über eine ausländer- oder freizügigkeitsrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen, erhalten das Stimm- und Wahlrecht mit ihrer Anmeldung auf dem Einwohneramt der zuständigen Politischen Gemeinde.

§ 3 Amtsfähigkeit
[1]Von der Kirchgemeinde gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie in der Kirchgemeinde *stimm- und wahlberechtigt sind.*
[2]In begründeten Fällen kann der Kirchenrat den Amtsantritt bewilligen, *bevor das Erfordernis der Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde erfüllt ist.* Er legt eine angemessene Übergangsfrist fest und regelt die Säumnisfolgen.
[3]Für die Wahl in die Synode ist *das Erfordernis der Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages bis zur Wahl* erforderlich.
[4]Pfleger und Pflegerinnen, die nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sind, sind *vom Erfordernis der Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde* ausgenommen. *Sie müssen aber Mitglied der Landeskirche sein.* Ihnen steht in der Kirchenvorsteherschaft Sitz und beratende Stimme zu.
[5]*Vom Erfordernis der Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde* ausgenommen sind auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. *Sie müssen aber Mitglied der Landeskirche sein.*

§ 4 Folgen bei *Verlust der Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde*
[1]*Verliert eine von der Kirchgemeinde gewählte Person die Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde*, scheidet sie aus dem Amt aus.
[2]Der Kirchenrat kann bei *Verlust der Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde* in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft beziehungsweise der Aufsichtskommission eine weitere Amtstätigkeit bis zum Ablauf der ordentlichen vierjährigen Amtsdauer bewilligen.
[3]Abgeordnete der Synode, *die die Stimm- und Wahlberechtigung in der Kirchgemeinde, in der sie gewählt wurden, verlieren*, verbleiben - *unter Bedingung, dass sie weiterhin in einer Kirchgemeinde der Thurgauer Landeskirche stimm- und wahlberechtigt sind* - bis zum Ende der Amtsdauer im Amt.

Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Abgeltung von kirchlichen Diensten zwischen Kirchgemeinden vom 30. November 2015 (RB 187.144)

1. Grundsatz

§ 1 Gesetzliche Grundlage
[1]Die Kirchenordnung vom 17. Februar 2014 hält in § 13 fest, dass für kirchliche Dienste auf dem Gebiet der Landeskirche des Kantons Thurgau, jedoch ausserhalb der Kirchgemeinde des Wohnsitzes, die anfallenden Kosten bei Angehörigen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau grundsätzlich unter den Kirchgemeinden verrechnet werden.

§ 2 Verrechenbare Dienste
[1]Unter den Kirchgemeinden gegenseitig verrechnet werden insbesondere die Kosten für Religionsunterricht, Trauungen und Abdankungen *und der Steuer-Ersatzbeitrag, den die Wohnortkirchgemeinde für Mitglieder zu leisten hat, die sich für die Zugehörigkeit zu einer Wahl-Kirchgemeinde entschieden haben.*

Neu
5. Steuer-Ersatzbeitrag an Wahl-Kirchgemeinde
§ 14a Steuer-Ersatzbeitrag
[1]Wird Kirchenmitgliedern mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde eine Wahlmitgliedschaft in einer anderen Thurgauer Kirchgemeinde gemäss § 1a der Kirchenordnung (RB 187.12) gewährt, leistet die Wohnortkirchgemeinde – unabhängig von der tatsächlich eingegangenen Kirchensteuer des Mitglieds - pro Person über 16 Jahre einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 300.- an die Wahl-Kirchgemeinde. Eine Rechnungstellung der Wahl-Kirchgemeinde ist dazu nicht nötig.
[2]Anstelle der Wohnsitzkirchgemeinde übernimmt die Wahl-Kirchgemeinde die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus § 8 (Auswärtige Trauung) und § 12 (Auswärtige kirchliche Abdankung) dieser Verordnung ergeben.